



## Zulassungsbedingungen für zivile Benutzer von Waffen- / und Schiessplätzen für die Durchführung von Schiessübungen

---

### 1. Grundsätzliches

- Das Schiessen durch einzelne Privatpersonen ist verboten. Ausnahmen bewilligt die armasuisse Immobilien, im Einvernehmen mit dem Kommandanten und dem Armeelogistikcenter.
- Zugelassen werden nur Vereine, die in einem Dachverband gemäss Ziff. 2 organisiert sind sowie Polizeiformationen. Ausnahmen bewilligt die armasuisse Immobilien im Einvernehmen mit dem Kommandanten und dem Armeelogistikcenter.
- Die Vereine haben die Schiessübungen nach den sicherheitstechnischen Vorschriften und Richtlinien der Dachverbände durchzuführen.
- Für militärische Verbände gelten die entsprechenden Waffenreglemente und Sicherheitsvorschriften des VBS. Der Einsatz anderer Waffen ist verboten.
- Grundlage für die Bewilligung einer Schiessübung durch Dritte bildet unter anderem die Schiesslärmbelastung gemäss dem Schiesslärmmanagementsystem (SLMS). Auskünfte an die Kommandanten und Armeelogistikcenter erteilt das KOMZ Lärm von armasuisse Immobilien.
- Der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung ist immer zu erbringen.
- Die Benutzung des Waffenplatzgeländes/Einrichtungen für Schiessübungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Stellen. Das entsprechende Gesuchsformular ist online bei armasuisse Immobilien und den Armeelogistikcentern verfügbar.
- Für eine ständige Inanspruchnahme der 300/50/25 m Schiessanlage durch einen Schützenverein ist ein Gesuch der entsprechenden Gemeinde erforderlich. Die Anfrage ist an die armasuisse Immobilien, zu richten und über die zuständigen Stellen einzureichen.



## 2. Anerkannte Dachverbände / Gesellschaften

Mitglieder folgender Dachverbände / Gesellschaften sind waffentechnisch ausgebildet und anerkennen die Vorschriften der militärischen Waffenreglemente oder eigener sicherheitstechnischer Richtlinien.

- Eidg. Armbrustschützenverband EASV
- Verein Schweizer Metallsilhouettenschützen VSMS
- Schweizer Bogenschützenverband SBV
- Schweizerischer Matchschützenverband SMV
- Schweizer Schiesssportverband SSV
- Schweiz. Verband für Dynamisches Schiessen SVDS
- Schweiz. Vereinigung sporttreibender Eisenbahner SVSE
- Verband Schweizerischer Vorderladerschützen VSV
- Schweizerischer Patentjäger und Wildschutzverband SPW
- Verband Schweizerischer Schützenveteranen VSSV
- die von der SAT anerkannten militärischen Verbände, die eine Bewilligung vorweisen
- Polizeiformationen
- Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen VSSU
- Sicherheitspersonal auf Bundesebene
- Partner der armasuisse Beschaffung
- Zollbehörden
- Grenzwachkorps
- Schweizerischer Büchsenmacher und Waffenhändlerverband
- Nordwestschweizer Verband der Sicherheitsfirmen
- Vereinigung der Schwarzpulferschützen
- JAGDSCHWEIZ
- Schweizerische Gesellschaft für historische Waffen- und Rüstungskunde